

RS UVS Oberösterreich 2001/07/23 VwSen-500086/25/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.2001

Rechtssatz

Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Konkursöffnung:

?Ausnahmetatbestand des überwiegenden Gläubigerinteresses? an Gewerbeausübung, wenn Unternehmen konsolidiert, Zahlungsvereinbarungen getroffen, die Erfüllung realistisch erwartet werden kann und der Fortbetrieb nach Abdeckung aller Kosten mit Gewinn erfolgt.

Aufhebung des angefochtenen Bescheides zur Gänze.

Schlagworte

Zwangsausgleich, derzeitige wirtschaftliche Lage, Konsolidierung des Unternehmens, überwiegendes Interesse der Gläubiger

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at